KOOPERATIONS- UND SPONSORINGVEREINBARUNG

zwischen

Aktion Kinderpläne e.V.
C/o Rigano Caffe. Honsberger Str. 5. 42857 Remscheid

vertreten durch den Vorstand
– nachfolgend „Aktion Kinderpläne“, „Verein“ oder „AKP“ genannt –

und

[Name des Unternehmens / der Organisation]
[Anschrift]
vertreten durch [Name / Funktion]
– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

———

Präambel

Aktion Kinderpläne e.V. ist eine aus einer persönlichen Familieninitiative hervorgegangene gemeinnützige Organisation.
Der Verein wurde von **Stephanie Rigano und ihrer Familie** gegründet. Die Arbeit des Vereins ist seit seiner Gründung eng mit dem persönlichen Engagement der Familie Rigano sowie mit dem Familienunternehmen **Rigano Caffe** verbunden.

Diese Verbindung ist Bestandteil der Geschichte, Identität und Außendarstellung von Aktion Kinderpläne.

Gleichzeitig ist Aktion Kinderpläne e.V. ein eigenständiger, gemeinnütziger und rechtlich selbstständiger Verein. Die Förderung und Unterstützung von Kindern, Familien und Menschen in besonders benachteiligten Lebenssituationen steht im Mittelpunkt der Arbeit.

Der Kooperationspartner möchte Aktion Kinderpläne durch Spenden, Sponsoring, Sachleistungen, Dienstleistungen oder andere Unterstützungsleistungen fördern und diese Unterstützung gegebenenfalls für seine eigene Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche Kommunikation nur unter Wahrung der Identität, Werte und Grundsätze von Aktion Kinderpläne sowie der besonderen Verbindung zur Familie Rigano erfolgen darf.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

———

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen Aktion Kinderpläne e.V. und dem Kooperationspartner zur Förderung der gemeinnützigen Arbeit des Vereins.
2. Die Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch:
 a) Geldspenden,
 b) zweckgebundene Spenden,
 c) Sponsoring,
 d) Sachspenden,
 e) Übernahme von Projektkosten,

f) Bereitstellung von Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen,
g) gemeinsame Aktionen oder Veranstaltungen,
h) sonstige zwischen den Parteien vereinbarte Leistungen.

3. Umfang, Art, Höhe, Dauer und Zweck der jeweiligen Unterstützung können in einer gesonderten Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt werden.
4. Diese Vereinbarung begründet grundsätzlich keinen Anspruch des Kooperationspartners auf eine bestimmte werbliche oder sonstige Gegenleistung durch Aktion Kinderpläne, sofern eine solche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

———

§ 2 Gemeinnützige und eigenständige Stellung des Vereins

1. Aktion Kinderpläne e.V. bleibt jederzeit ein rechtlich selbstständiger und gemeinnütziger Verein.
2. Durch die Zusammenarbeit entstehen keinerlei gesellschaftsrechtliche, wirtschaftliche oder organisatorische Beteiligungsrechte des Kooperationspartners am Verein.
3. Der Kooperationspartner erhält insbesondere kein Recht,

- auf Entscheidungen des Vereins Einfluss zu nehmen,
- Projekte oder Hilfsmaßnahmen ohne Zustimmung des Vereins öffentlich darzustellen,
- im Namen des Vereins aufzutreten,
- den Verein für eigene Zwecke zu vereinnahmen oder
- eine weitergehende Partnerschaft oder Empfehlung durch den Verein zu behaupten, als tatsächlich vereinbart wurde.

4. Die Verantwortung für die Auswahl, Durchführung und Kommunikation der Projekte verbleibt beim Verein.

———

§ 3 Ursprung und besondere Identität von Aktion Kinderpläne

1. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass Aktion Kinderpläne e.V. **aus einer Familieninitiative der Familie Rigano hervorgegangen ist**.
2. Gründerin und prägende Initiatorin der Familieninitiative ist **Stephanie Rigano**.
3. Die persönliche Verbindung zur Familie Rigano und die Verbindung zum Familienunternehmen **Rigano Caffe** sind Teil der Geschichte und Identität von Aktion Kinderpläne.
4. Diese besondere Verbindung darf in der Kommunikation des Kooperationspartners nicht verschwiegen, verfälscht, relativiert oder durch eine Darstellung ersetzt werden, die den Eindruck erweckt, der Verein sei ursprünglich durch den Kooperationspartner oder eine andere Organisation gegründet oder aufgebaut worden.
5. Gleichzeitig darf aus dieser Verbindung nicht der Eindruck entstehen, Aktion Kinderpläne e.V. sei rechtlich Bestandteil des Unternehmens Rigano Caffe.
6. Jegliche öffentliche Darstellung dieser besonderen Verbindung bedarf der vorherigen Abstimmung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

———

§ 4 Definition „Kooperationskommunikation“

Als Kooperationskommunikation im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Veröffentlichungen und Darstellungen, in denen der Kooperationspartner einen Zusammenhang zwischen sich und Aktion Kinderpläne herstellt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Webseiten,
- Onlineshops,
- Social Media,

- Instagram,
- Facebook,
- LinkedIn,
- TikTok,
- YouTube,
- Pressemitteilungen,
- Presseartikel,
- Newsletter,
- Anzeigen,
- Broschüren,
- Flyer,
- Plakate,
- Präsentationen,
- Unternehmensberichte,
- Nachhaltigkeitsberichte,
- Geschäftsberichte,
- Veranstaltungen,
- Messestände,
- Werbemittel,
- Verpackungen,
- Produktkommunikation,
- Videos,
- Podcasts,
- Interviews,
- redaktionelle Beiträge,
- Spendenaufrufe,
- Fundraising-Aktionen
- sowie sonstige analoge oder digitale Kommunikationsformen.

———

§ 5 Nutzung des Namens Aktion Kinderpläne

1. Die Verwendung des Namens **„Aktion Kinderpläne“** oder **„Aktion Kinderpläne e.V.“** durch den Kooperationspartner bedarf grundsätzlich der vorherigen ausdrücklichen Freigabe durch den Verein.
2. Dies gilt auch für sinngemäße oder verkürzte Bezeichnungen sowie Formulierungen, durch die für Dritte ein Zusammenhang zwischen dem Kooperationspartner und Aktion Kinderpläne erkennbar wird.
3. Eine einmal erteilte Genehmigung gilt ausschließlich für die konkret freigegebene Verwendung.
4. Eine Genehmigung für eine bestimmte Veröffentlichung stellt insbesondere keine generelle Freigabe für weitere Veröffentlichungen, Kampagnen oder Medien dar.

———

§ 6 Nutzung des Logos und sonstiger Kennzeichen

1. Das Logo von Aktion Kinderpläne e.V. sowie sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellten Wort-/Bildmarken, grafischen Elemente, Gestaltungsvorlagen und sonstigen Kennzeichen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden.
2. Die Genehmigung umfasst ausschließlich:
 - den konkret vereinbarten Zweck,
 - das konkret freigegebene Medium,
 - den vereinbarten Zeitraum und
 - die freigegebene Gestaltung.
3. Das Logo darf ohne ausdrückliche Zustimmung insbesondere nicht:
 - verändert,
 - verfremdet,
 - beschnitten,

- farblich verändert,
- mit anderen Logos zu einem neuen Kennzeichen verbunden,
- auf Produkte aufgebracht oder
- als Qualitätssiegel oder Empfehlung verwendet werden.

4. Der Kooperationspartner darf nicht den Eindruck erwecken, Aktion Kinderpläne habe ein Produkt, eine Dienstleistung, ein Unternehmen oder eine bestimmte Unternehmensphilosophie offiziell empfohlen oder zertifiziert, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

———

§ 7 Verbindliche vorherige Freigabe

1. **Jede öffentliche Verwendung des Namens, Logos oder der Verbindung zu Aktion Kinderpläne e.V. bedarf vor ihrer Veröffentlichung der ausdrücklichen Freigabe.**
2. Die Freigabe erfolgt durch den Verein bzw. eine hierzu vom Verein ausdrücklich autorisierte Person.
3. Aufgrund der besonderen Gründungsgeschichte und Identität des Vereins ist bei Darstellungen der Familie Rigano, der Gründungsgeschichte, der Verbindung zu Rigano Caffe oder der Person **Stephanie Rigano** eine vorherige Abstimmung mit Stephanie Rigano erforderlich.
4. Dies gilt insbesondere für Aussagen über:
 - die Entstehung von Aktion Kinderpläne,
 - die Familie Rigano,
 - Stephanie Rigano,
 - Rigano Caffe,
 - die Verbindung zwischen Rigano und Aktion Kinderpläne,
 - die Geschichte des Vereins,
 - die Motivation der Gründerfamilie,
 - die Verwendung von Fotos oder persönlichen Aussagen der Gründerfamilie.
5. Eine Veröffentlichung gilt nur dann als freigegeben, wenn die konkrete Fassung ausdrücklich bestätigt wurde.
6. Schweigen oder das Ausbleiben einer Antwort stellt **keine Zustimmung** dar.

———

§ 8 Marketing und werbliche Nutzung

1. Der Kooperationspartner darf seine Unterstützung grundsätzlich als Teil seines gesellschaftlichen Engagements kommunizieren.
2. Eine solche Kommunikation darf jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass Aktion Kinderpläne:
 - Kunde des Kooperationspartners,
 - offizieller Werbepartner,
 - Markenbotschafter,
 - Produktempfehler,
 - Zertifizierer,
 - Testimonial oder
 - wirtschaftlich verbundene Gesellschaft

 des Kooperationspartners ist, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Insbesondere Formulierungen wie

 „offizieller Partner“, „offiziell unterstützt von“, „empfohlen von“, „zertifiziert durch“, „in Kooperation mit“

 oder vergleichbare Aussagen bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Freigabe.
4. Auch die Verwendung des Namens oder Logos von Aktion Kinderpläne als werbliche Hervorhebung eines Produkts oder einer Dienstleistung ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

———

§ 9 Keine automatische Marketingfreigabe durch eine Spende

1. Die Zahlung einer Spende oder die Erbringung einer sonstigen Unterstützungsleistung berechtigt den Kooperationspartner **nicht automatisch** zur Verwendung des Namens oder Logos von Aktion Kinderpläne.
2. Ebenso entsteht durch eine Spende kein Anspruch auf die Veröffentlichung eines Logos, eines Unternehmensnamens, einer Pressemitteilung oder eines Social-Media-Beitrags durch den Verein.
3. Eine Spende und ein Sponsoring mit vereinbarten Kommunikationsleistungen sind daher ausdrücklich voneinander zu unterscheiden.

———

§ 10 Sponsoring

1. Soweit der Kooperationspartner eine Unterstützungsleistung ausdrücklich als Sponsoring erbringt und hierfür eine werbliche Gegenleistung vereinbart wird, müssen Art und Umfang der Gegenleistung vor Beginn der Maßnahme schriftlich vereinbart werden.
2. Die vereinbarten Kommunikationsleistungen werden in einer gesonderten Anlage festgelegt.
3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht auch bei Sponsoring kein Anspruch auf bestimmte Veröffentlichungen durch Aktion Kinderpläne.
4. Alle Kommunikationsmaßnahmen müssen den gemeinnützigen Charakter und die Identität des Vereins wahren.

———

§ 11 Verwendung von Fotos, Videos und persönlichen Aussagen

1. Fotos, Videos, Interviews, Zitate oder sonstige persönliche Inhalte, die Aktion Kinderpläne, die Familie Rigano oder einzelne Mitglieder der Gründerfamilie betreffen, dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung verwendet werden.
2. Der Kooperationspartner darf solche Inhalte nicht aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang lösen oder für andere Marketingzwecke verwenden.
3. Eine Zustimmung zu einer konkreten Veröffentlichung beinhaltet keine Zustimmung zu einer späteren oder anderweitigen Nutzung.

———

§ 12 Schutz der von Aktion Kinderpläne unterstützten Personen

1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit den durch Aktion Kinderpläne unterstützten Kindern, Familien und Projektpartnern.
2. Insbesondere dürfen Kinder und schutzbedürftige Personen nicht in einer Weise dargestellt werden, die ihre Würde verletzt oder sie ausschließlich als Mittel zur emotionalen oder werblichen Wirkung einer Kampagne benutzt.
3. Bildmaterial und personenbezogene Informationen dürfen nur im jeweils ausdrücklich freigegebenen Umfang verwendet werden.
4. Gesetzliche Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

———

§ 13 Unzulässige Verwendung

Die Nutzung des Namens, Logos oder der Verbindung zu Aktion Kinderpläne ist insbesondere unzulässig für:

1. politische oder parteipolitische Zwecke,
2. diskriminierende, menschenverachtende oder extremistische Inhalte,

3. Inhalte, die dem Ansehen des Vereins oder seiner Gründerfamilie schaden können,
4. irreführende Werbung,
5. nicht abgestimmte Spenden- oder Fundraising-Aktionen,
6. die Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen unter dem Eindruck einer Empfehlung durch Aktion Kinderpläne,
7. die Herstellung einer nicht bestehenden wirtschaftlichen oder organisatorischen Verbindung,
8. jede Nutzung, die den Charakter der gemeinnützigen Arbeit des Vereins verfälscht.

———

§ 14 Keine Übertragung von Rechten

1. Durch diese Vereinbarung werden keinerlei Marken-, Namens-, Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte übertragen.
2. Alle Rechte an den vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber.
3. Eine Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen der ausdrücklich erteilten Genehmigung.

———

§ 15 Widerruf und Beendigung von Nutzungsrechten

1. Aktion Kinderpläne kann eine erteilte Nutzungsfreigabe aus wichtigem Grund widerrufen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner:
- gegen die vereinbarten Nutzungsbedingungen verstößt,
- die Darstellung des Vereins verändert,
- die Kooperation für nicht freigegebene Zwecke nutzt,
- das Ansehen des Vereins oder der Familie Rigano gefährdet,
- oder den Namen bzw. das Logo über den vereinbarten Umfang hinaus verwendet.
3. Nach einem Widerruf ist die betreffende Nutzung unverzüglich einzustellen.
4. Digitale Veröffentlichungen sind nach Aufforderung unverzüglich zu entfernen.
5. Bei gedruckten Materialien ist eine angemessene Übergangsfrist zu vereinbaren, soweit eine sofortige Entfernung wirtschaftlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

———

§ 16 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung beginnt am [Datum] und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Mit Beendigung der Vereinbarung enden grundsätzlich auch die auf ihrer Grundlage erteilten Nutzungsrechte.
5. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer neuen ausdrücklichen Genehmigung.

———

§ 17 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Kooperation bekannt werden, nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

———

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Einzelne Projektvereinbarungen und Anlagen können ergänzende oder abweichende Regelungen enthalten. Bei Widersprüchen gehen speziellere Regelungen der jeweiligen Projektvereinbarung vor.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine solche Regelung treten, die dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

———

Ort, Datum: _____

Aktion Kinderpläne e.V.

Dipl. Soziologin Stephanie Rigano
[Präsidentin]

Unterschrift: _____

Kooperationspartner

[Name]
[Funktion]

Unterschrift: _____

ANLAGE 1

KOOPERATIONS- UND KOMMUNIKATIONSFREIGABE

zur Kooperationsvereinbarung vom [Datum]

Kooperationspartner:
[Unternehmen / Organisation]

Projekt / Anlass:
[Bezeichnung]

Zeitraum:
[von – bis]

1. Vereinbarte Unterstützungsleistung

[Beschreibung]

2. Vereinbarte Kommunikationsmaßnahmen

Der Kooperationspartner darf folgende Kommunikationsmaßnahmen durchführen:

□ Unternehmenswebsite
□ Social Media
□ Pressemitteilung
□ Newsletter
□ Printmaterialien
□ Veranstaltung
□ Messestand
□ sonstige: _____

3. Freigegebene Formulierung

Folgende Formulierung wurde ausdrücklich freigegeben:

„_____“

4. Freigegebene Logos

□ Logo Aktion Kinderpläne e.V.
□ Logo des Kooperationspartners
□ weitere: _____

5. Freigegebene Bildmaterialien

[Beschreibung / Dateiname]

6. Freigegebener Zeitraum

Die vorgenannte Nutzung ist ausschließlich im Zeitraum

_____ **bis** _____ **gestattet.**

7. Besondere Vorgaben

Für Aktion Kinderpläne e.V.

Stephanie Rigano

Freigabe erteilt am: _____

Unterschrift: _____

Für den Kooperationspartner

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____